

**Willkür. Multiple-Choice-Verfahren. Persönliche Härte.**

Sofern eine Korrektur sachlich nachvollziehbar ist, ist sie nicht willkürlich (E. 2). Bei einer Multiple-Choice-Prüfung mit den Antwortmöglichkeiten „Wahr“, „Falsch“, „Enthaltung“ darf nicht angenommen werden, dass nicht markiertes bei der Korrektur als „Falsch“ gezählt würde (E. 3b). Auch beim Vorliegen einer persönlichen Härte kann die Rekurskommission nicht allein deswegen eine Note aufheben (E. 4). Fremdsprachigkeit rechtfertigt nur geringere Anforderungen an die Sprach- nicht an die Fachkompetenz (E. 5a 2). Erwägungen ab S. 4.

29. Juni 2010 RN

Nr. 23/2010

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Ivo Schwander (Präsident); Prof. Dr. Karl Frauendorfer, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Simon Bühler.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, XXXXXX,

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**Mikroökonomik II (Ergänzungsleistung der Bachelor-Stufe)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. Mit Schreiben vom 26. Januar 2006 wurde X.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass er zum Studium an der Universität St. Gallen zugelassen werde.

Um eventuell bestehende fachliche Lücken zu schliessen, haben er Ergänzungsleistungen aus der Bachelor-Stufe zu absolvieren. Für den Erhalt des Abschlusses habe er ferner den Nachweis ausreichender Buchhaltungskennntnisse sowie zweier Fremdsprachen zu erbringen. Bei der Beurteilung, ob die Ergänzungsleistungen erfolgreich bestanden seien, gelange die Minus-Kreditnotenpunkte (M-NCP) Regelung zur Anwendung.

Der Rekurrent musste für die Zulassung zum Master-Studium MBF die folgenden Ergänzungsleistungen erbringen [in eckiger Klammer wird das Prüfungsergebnis angegeben, welches der Rekurrent später erzielte].

- (1) **Forschungsmethoden** [Note **4,0**; 03/2009]
  - (2) **Controlling und Rechnungslegung** [Note **4,0**; 2006]
  - (3) **Organisieren und Führen** [Note **4,0**; 03/2009]
  - (4) **Finanzierung** [Note **4,0**; 04/2009]
  - (5) **Mikroökonomik II** [Note **3,5**; 04/2007 und 01/2010]
  - (6) **Makroökonomik II** [Note **4,0**; 04/2007]
  - (7) **Wirtschaftsrecht** [Note **4,5**; 2006]
  - (8) **Steuerrecht** [Note **3,5** im 1. Versuch; 2006]
  - (9) Buchhaltungsprüfung [erfüllt]
  - (10) Fremdsprache Niveau I [erfüllt]
  - (11) Fremdsprache Niveau II [erfüllt]
2. X.\_\_\_\_\_ absolvierte die Einzelfachprüfung **Mikroökonomik II** vom 19. Januar 2010 im **2. Versuch** mit der Note **3,5** (mangelhaft; erreichte Punktzahl: 28 Punkte; maximale Punktzahl: 66 Punkte). 33 Punkte wären für eine Notenverbesserung erforderlich gewesen.

3. Mit Verfügung vom 11. März 2010 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, das Ergebnis mitgeteilt.
4. Für das Bestehen des Master-Studiums benötigt X.\_\_\_\_\_ entweder eine Note 4,0 in Mikroökonomik II oder aber eine Note 4,0 im 2. Versuch in der Fachprüfung Steuerrecht vom 6. Juli 2010, zu der der Rekurrent angemeldet ist.
5. Mit E-Mail vom 25. März 2010 erhob X.\_\_\_\_\_ gegen die Notenverfügung vom 11. März 2010 Rekurs.
6. Innert erstreckter Frist reichte der Rekurrent am 5. April 2010 seine Rekursbegründung ein. Er beantragte, ihm bei den folgenden 6 Aufgaben mindestens 8,5 zusätzliche Punkte zu erteilen: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6.
7. Mit Schreiben vom 8. April 2010 wurde der Prüfungsleiter, Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_, zur Vernehmlassung aufgefordert.
8. Mit Schreiben vom 21. April 2010 nahm der Prüfungsleiter zum Rekurs Stellung. Er beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.
9. Mit Schreiben vom 26. April 2010 wurde dem Rekurrenten eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters zugestellt und er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er die Möglichkeit habe, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Ferner wurde der Rekurrent aufgefordert, bis zum 6. Mai 2010 eine allfällige Rekursergänzung einzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat der Rekurrent innert angesetzter Frist keinen Gebrauch gemacht. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

10. Anlässlich ihrer Sitzung vom 31. Mai 2010 wurde der Fall vorbesprochen.

11.[...]

## II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988; sGS 217.11, abgekürzt: Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen.

Diese Beschränkung in der Kognition ist gerechtfertigt, weil der Rekurskommission zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Rekurrenten in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen wie vorliegend oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die einzelnen Mitglieder der Rekurskommission über keine eigenen Fachkenntnisse verfügen. Eine freie Überprüfung der Prüfungsleistungen im Einzelfall würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber andern Kandidaten in sich bergen.

Daher ist es ständige Praxis der Rekurskommission und des Bundesgerichtes, die Bewertung von Prüfungsleistungen von der Rechtsmittelbehörde nicht frei, sondern nur mit Zurückhaltung zu überprüfen. In Ermessensfragen werden Prüfungsentscheide somit nur auf Willkür überprüft (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002; VPB 61 Nr. 32 mit Verweis auf BGE 106 Ia 1 E. 3c; MAX IMBODEN / RENÉ A. RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1986, Nr. 66 B II a und d sowie V a, Nr. 67 B III c).

2. Die Aufgabe 2 (max. 20 Punkte; erhalten 5,5 Punkte) hatte folgenden Wortlaut:

„Ein Individuum habe Präferenzen, die durch die Erwartungsnutzenfunktion

$$U(x_1, x_2, \pi_1, \pi_2) = \pi_1 * x_1^{1/2} + \pi_2 * x_2^{1/2}$$

dargestellt werden können.  $x_1$  und  $x_2$  bezeichnen dabei das monetäre Vermögen des Individuums in Zustand 1 und 2.

1. Begründen Sie formal, ob das Individuum risikoavers, risikoneutral, oder risikofreudig ist. (3 Punkte)
2. Zeichnen Sie die Indifferenzkurven des Individuums im  $\pi_1$  -  $\pi_2$ -Raum. (2 Punkte)
3. Sei  $U(x_1, x_2, \pi_1, \pi_2) = \sum_{i=1}^2 \pi_i * x_i^{1/2}$ . Handelt es sich bei dieser Nutzenfunktion um eine Erwartungsnutzenfunktion? Begründen Sie Ihre Antwort sorgfältig. (4 Punkte)

Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass das Individuum ein Vermögen von 16 Franken habe. Mit Wahrscheinlichkeit 0.5 erleidet es einen Vermögensverlust von 12 Geldeinheiten, mit Wahrscheinlichkeit 0.5 erleidet es keinen Verlust.

4. Bestimmen Sie die maximale Versicherungsprämie, die ein Versicherungsunternehmen für eine Vollversicherung in Rechnung stellen kann, so dass das Individuum diese noch freiwillig kauft. (Annahme: wenn das Individuum indifferent zwischen zwei Alternativen ist, dann wählt es die Versicherung. (5 Punkte)
5. Was versteht man unter einer *fairen Prämie*? (2 Punkte)
6. Nehmen Sie an, ein Versicherungsunternehmen, biete  $K$  Einheiten Deckung zu einer fairen Prämie von  $P$  pro Deckungseinheit an. Bestimmen Sie die Prämie. (4 Punkte)“

a) Der Rekurrent bringt zu **Aufgabe 2.1** vor, dass in der Musterlösung der Klausur zwei Varianten aufgelistet seien. Er habe die zweite Variante geschrieben und habe 0 Punkte aus 4 möglichen erhalten. Der Fehler, den er gemacht habe, sei, dass er „Risikoaverse“ zweimal geschrieben habe. Er habe aber gemeint, dass die Variante mit „=“ risikoneutral hätte sein sollen. Er habe „0“ Punkte erhalten und beantrage bei dieser Teilaufgabe 3,5 Punkte.

b) Prof. Y.\_\_\_\_\_ verneint Willkür in der Bewertung, wenn er die Bewertung folgendermassen rechtfertigt: Der Rekurrent habe die Frage nicht beantwortet. Er hätte nicht allgemein die Begriffe definieren, sondern für die konkrete Funktion die Risikoeinstellung testen sollen.

c) Bei **Aufgabe 2.2** beantragt der Rekurrent die Vergabe von mindestens 1 Punkt, da seiner Meinung nach, ein Teil seiner Lösung stimme.

d) Prof. Y.\_\_\_\_\_ verneint eine Unterbewertung mit der Vergabe von 0 Punkten: Es sei um eine Darstellung der Indifferenzkurven im Wahrscheinlichkeitsraum gebeten worden. Der Rekurrent habe eine Darstellung im Raum der monetären Vermögen präsentiert. Selbst wenn man die Achsenbeschriftung

tung ignorieren würde, wäre der Verlauf der gezeichneten Kurve falsch.

[...]

Die Ausführungen von Prof. Y.\_\_\_\_\_ zu den Aufgaben 2.1 bis 2.6 sind sachlich korrekt. Aufgrund der Aktenlage ist keine offensichtlich unhaltbare Unterbewertung bei der Aufgabe 2 gegeben.

3. Der Rekurrent trägt zu den Multiple-Choice-Aufgaben vor, dass er diese so gelöst habe, indem er nur richtige Antworten im Feld markiert und die falschen gar nicht markiert habe. Er sei der Meinung gewesen, dass unmarkierte Antworten ohne weiteres als „falsch“ markiert gelten würden. Damit habe es bei seinen Antworten gar keine Enthaltungen gegeben. Die Formulierung der Fragen sei für ihn verwirrend gewesen. Er beantrage, seine Lösung so zu korrigieren, dass die leeren Felder in der Spalte „wahr“ als falsch gewertet würden.

a) Prof. Y.\_\_\_\_\_ schreibt in seiner Stellungnahme, dass der Rekurrent angebe, auf dem Antwortbogen zu den MC-Aufgaben nur dann ein Kreuz gemacht zu haben, wenn er eine Antwort für „wahr“ gehalten habe. Es hätte aber auf jeden Fall eine Alternative „wahr“, „falsch“ oder „Enthaltung“ angekreuzt werden sollen. In seinem Fall seien dann alle nichtgesetzten Kreuze wie eine Enthaltung mit 0 Punkten bewertet worden. Der Rekurrent argumentiere, dass dies ein Versehen gewesen sei und beantrage eine Bewertung der nicht ausgefüllten Aufgabenteile als „falsche“ Lösung anzuerkennen.

Würde man diesem Ersuchen stattgeben, so könnten dem Rekurrenten 6 weitere Punkte zugesprochen werden, was seine Note von 3,5 auf 4,0 verändern würde. Dies wäre allerdings ein Vorgehen, welches bei allen anderen Studierenden nicht zur Anwendung gekommen sei.

b) Aufgrund der Tatsache, dass bei jeder Multiple-Choice-Aufgabe drei Spalten gegeben waren: „Wahr“, „Falsch“ und „Enthaltung“, erscheint das Vorbringen des Rekurrenten unbehelflich, dass die „Falsch“-Spalte nicht hätte verwendet werden sollen, um falsche Aussagen als solche zu kennzeichnen. Die Prüflinge waren aufgrund der Fragestellung gehalten, **ein** Kreuz in eines der drei Spalten anzubringen, um die getroffene Aussage entweder als wahr oder falsch zu beurteilen oder aber anzugeben, dass sie sich weder für das eine noch das andere entscheiden und folgerichtig „Enthaltung“ ankreuzen.

Die Prüfungsanlage mit den sechs Multiple-Choice-Aufgaben-Blöcken ist vorliegend nicht irreführend und daher nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Multiple-Choice-Aufgaben erfolgte korrekt.

4. Die sinngemässe Auffassung des Rekurrenten, dass persönliche Umstände - knappes Scheitern beim Abschluss der Master-Stufe im **2. Versuch** wegen einer **Ergänzungsleistung** der Bachelor-Stufe - bei der Notengebung berücksichtigt werden müssten (Seite 2 der Rekursbegründung unter „Bemerkung“), ist nicht zutreffend.

a) In Prüfungen der Universität St. Gallen werden ausschliesslich tatsächlich erbrachte Leistungen berücksichtigt. Subjektive Momente können und dürfen bei dieser Beurteilung nicht beachtet werden.

b) Mit jedem Schwellenwert und jeder Prüfung ist unweigerlich eine gewisse Härte verbunden, indem auch Kandidaten nicht bestehen, welche die erforderliche Notenzahl nur knapp nicht erreichen (Urteil 2P.81/2001 vom 12.6.2001, E. 3c/bb). Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass in knappen oder Härte-Fällen nachträglich die Noten angehoben werden.

c) Für X.\_\_\_\_\_ wäre es hart, die Master-Stufe an der HSG im 2. Versuch und damit definitiv nicht abschliessen zu können. Dies konnte aufgrund der Prüfungsleistung in der schriftlichen Fachprüfung Mikroökonomik II vom 19. Januar 2010 von der Rekurskommission vorliegend - ohne selbst in Willkür zu verfallen - nicht geändert werden.

5. Eine Notenanhhebung kann nicht einzig deswegen erfolgen, wenn die Konsequenzen einer Nichtanhebung für einen Studenten eine **besondere Härte** darstellt.

(1) Im Rekurs Nr. 33/1996 vom 25.06.1996 schrieb die Rekurskommission: Für die Aufhebung der Note in der mündlichen Prüfung durch die Rekurskommission genügt es nicht, wenn Prof. Z.\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 1996 die Vergabe der Note 5,5 (gut bis sehr gut) noch vertreten könnte und er dem Rekurrenten damit das Bestehen der Diplomprüfung ermöglichen würde.

(2) Im Rekurs Nr. 12/1998 vom 30. Mai 1998 hielt die Rekurskommission folgendes fest: Die gebührende Berücksichtigung etwaiger sprachlicher Restriktionen bei fremdsprachigen Kandidaten geht nur so weit, dass Aus-

sagen, welche nicht präzise und deutlich formuliert sind, wohlwollend interpretiert werden. Entgegen der angedeuteten Auffassung des Rekurrenten ist es nicht so, dass Fremdsprachige berechtigt wären, knapper, vage oder gar unvollständig zu antworten. Dies würde zu einer Sonderbenotung führen, welche den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die Korrektoren können und dürfen daher nur das bepunkteten, was eindeutig aus der Antwort entnommen worden ist und nicht das, was allenfalls zwischen den Zeilen stehen könnte.

(3) Im Rekurs Nr. 76/2007 vom 19. Dezember 2007 war folgender Sachverhalt gegeben: Der Rekurrent hatte im Herbst 2007 die Fachprüfung Finanzwissenschaft als **Ergänzungsleistung** im Rahmen der Master-Ausbildung abgelegt und die Note 3,5 (schlecht; 2 Minus-Kreditpunkte) erzielt. Zusammen mit den 4 Minus-Kreditpunkten in Makroökonomik II überschritt der Rekurrent im **2. Versuch** die zulässigen Minus-Kreditpunkte. Aus diesem Grund hatte der Rekurrent - trotz guter Leistungen im eigentlichen Masterstudiumsbereich - die Master-Ausbildung im Master of Arts in Internationalen Beziehungen und Governance definitiv nicht bestanden. Er konnte das Studium in diesem Schwerpunkt nicht mehr fortsetzen (vgl. Art. 42 Abs. 1 PO MA), weil eine Notenanhebung um eine halbe Note aus Wohlwollen nicht möglich war und es keinen Rechtsanspruch gibt, in knappen Fällen nachträglich die Noten „aufgerundet“ werden.

b) Es ist ständige Rechtsprechung der Rekurskommission, dass zusätzliche Punkte nur dort erteilt werden können und dürfen, wo tatsächlich erbrachte Prüfungsleistungen dies rechtfertigen. Eine Notenanhebung der Fachprüfung Mikroökonomik II bei X.\_\_\_\_\_ ist vorliegend ohne eine willkürliche Sonderbenotung des Rekurrenten nicht möglich. Aufgabe der Rekurskommission ist es dagegen, Willkür in der Bewertung zu beseitigen.

6. Bei diesem Ergebnis - die Vielzahl der Rügen sind nicht stichhaltig und der Rekurs ist abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidungsbüher wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen  
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 23/2010 betreffend Mikroökonomik II wird abgewiesen und die Note auf 3,5 (mangelhaft) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Ivo Schwander

Der Post übergeben am:

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y.\_\_\_\_\_; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.